



# Säule 3 Bericht zum 30. September 2021

# Inhalt

## 3 Regulatorisches Rahmenwerk

- 3 Einführung
  - 3 Basel 3 und CRR/CRD
  - 5 MREL (SRMR/BRRD) und TLAC(CRR)
  - 6 ICAAP, ILAAP und SREP
  - 6 Neue Ausfalldefinition
- 

## 6 Schlüsselparameter

- 6 Schlüsselparameter (Artikel 447 (a-g) und Artikel 438 (b) CRR)
  - 8 Schlüsselparameter zu Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Artikel 447 (h) CRR und Artikel 45i(3)(a,c) BRRD)
- 

## 10 Eigenmittel

- 10 Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel (Artikel 473a CRR)
- 

## 11 Eigenmittelanforderungen

- 11 Übersicht der Kapitalanforderungen (Artikel 438 (d) CRR)
- 

## 12 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

- 12 Entwicklung der RWA für Kreditrisiken (Artikel 438 (h) CRR)
- 

## 13 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

- 13 Entwicklung von CCR Risikopositionswerte des Gegenparteirisikos (Artikel 438 (h) CRR)
- 

## 14 Marktrisiko

- 14 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz
  - 14 Entwicklung der RWA für Marktrisiken (Artikel 438 (h) CRR)
- 

## 15 Liquiditätsrisiko (Artikel 451a CRR)

- 15 Qualitative Informationen zur LCR (EU LIQB)
  - 17 Quantitative Informationen zur LCR
- 

## 18 Tabellenverzeichnis

# Regulatorisches Rahmenwerk

## Einführung

Dieser Bericht enthält die Säule 3-Veröffentlichungen für den Deutsche Bank Konzern wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel 3 bezeichnet, gefordert.

In der Europäischen Union (EU) wird das Basel 3-Rahmenwerk durch die geänderten Fassungen der „Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“ (Capital Requirements Regulation oder „CRR“) und der „Richtlinie (EU) 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“ (Capital Requirements Directive oder „CRD“) umgesetzt. Die CRR ist als einheitliches Regelwerk unmittelbar auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union anwendbar und bildet die Grundlage für die Festlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, des Verschuldungsgrads und der Liquidität sowie weiterer relevanter Anforderungen. Darüber hinaus wurde die CRR durch weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie begleitender Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt. Gemeinsam stellen diese Gesetze und Verordnungen den in Deutschland geltenden regulatorischen Rahmen dar.

Die Offenlegungsanforderungen sind in Teil Acht der CRR und in § 26a des KWG geregelt. Weitere Leitlinien zur Offenlegung wurden von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) in ihrem „Final draft implementing technical standards on public disclosures by institutions of the information referred to in Titles II and III of Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ (EBA ITS) veröffentlicht.

Die Säule 3-Offenlegungen in diesem Bericht sind nicht testiert. Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

## Basel 3 und CRR/CRD

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Mindesteigenmittelanforderungen bildet die CRR/CRD die Grundlage für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) für das Kreditrisiko, einschließlich Gegenparteausfallrisiko, Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, Marktrisiko und operationelles Risiko.

Als Reaktion auf den COVID-19 Ausbruch wurden selektive gesetzliche Änderungen am aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk vorgenommen, die erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2020 anwendbar waren. Durch die Verordnung (EU) 2020/866 wurde der Diversifizierungsvorteil, der für aggregierte zusätzliche Wertanpassungen gilt, bis Ende 2020 von 50 % auf 66 % erhöht. Die Verordnung (EU) 2020/873 nimmt verschiedene Änderungen bei der Bestimmung der risikogewichteten Aktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote vor. Zum Beispiel werden die geltenden Risikogewichte für bestimmte kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) durch die Anwendung von Skalierungsfaktoren in Abhängigkeit von der Risikoposition reduziert. In Bezug auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote werden zum Beispiel Barforderungen und Barverbindlichkeiten verrechnet, wenn die damit verbundenen regulären Verkäufe und Käufe auf einer Lieferung-gegen-Zahlung-Basis abgewickelt werden. Zusätzlich können bestimmte Euro-basierte Positionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems mit erfolgter Einwilligung der Europäischen Zentralbank von der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote ausgeschlossen werden. Mit der Entscheidung (EU) 2020/1306 der Europäischen Zentralbank schloss der Konzern erstmalig für die Berichterstattung zum 30. September 2020 diese Positionen von der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote aus. Dieser Ausschluss war bis zum 27. Juni 2021 anwendbar. Mit der Entscheidung (EU) 2021/1074 der Europäischen Zentralbank wurde der Ausschluss bestimmter Euro-basierter Positionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems bis zum 31. März 2022 verlängert.

Die Verordnung (EU) 2019/876 und die Richtlinie (EU) 2019/878 nahmen Anpassungen in der CRR/CRD vor, die zu verschiedenen Änderungen des regulatorischen Rahmenwerks führten, die erstmalig für unsere Berichterstattung zum 30. Juni 2021 anwendbar waren. Ein neuer Standardansatz zur Bestimmung des Gegenparteausfallrisikos (SA-CRR) wurde eingeführt, welcher die Markbewertungsmethode zur Bestimmung des Positionswertes für Derivate, die nicht in den Anwendungsbereich der Interne-Modelle-Methode fallen, ersetzt. Zusätzlich wurde ein neues Rahmenwerk für die Bestimmung der Risikogewichte für Bankbuchanlagen in Investmentanteile (Organismen für gemeinsame Anlagen, OGA) und der Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei eingeführt. Das Rahmenwerk für Großkredite wurde dahingehend modifiziert dass eine strengere Definition der anrechenbaren Eigenmittel angewandt wird. Die anrechenbaren Eigenmittel werden auf das Kernkapital beschränkt, während zuvor auch Ergänzungskapital bis zur Höhe von höchstens einem Drittel des Kernkapitals angerechnet

werden konnte. Das reduziert effektiv die allgemeine Obergrenze für Großkredite von 25 % der anrechenbaren Eigenmittel. Zusätzlich wurde eine neue Obergrenze für Großkredite von 15 % des Kernkapitals für Risikopositionen zwischen global systemrelevante Instituten (Global Systemically Important Institutions, „G-SII“) eingeführt. Gleichzeitig wurde die Gesamttrisikopositionsmessgröße so geändert, dass für Derivate SA-CCR anstatt der Interne-Modelle-Methode anzuwenden ist. Außerdem wurden Kreditrisikominderungstechniken verpflichtend sofern sie für RWA Zwecke genutzt werden und führen zu einer zwingenden Substitution der Risikoposition auf den Steller einer Absicherung (z.B. den Emittenten der finanziellen Sicherheit).

Die Verordnung (EU) 2021/558 und die Verordnung (EU) 2021/557 führten gezielte Änderungen des Verbriefungsrahmenwerks für Verbriefungen notleidender Risikopositionen ein und weiteten das Rahmenwerk für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen auf synthetische Verbriefungen aus. Diese Änderungen galten erstmalig für unsere Berichterstattung zum 30. Juni 2021.

Ein weiterer Hauptbestandteil des CRR/CRD-Rahmenwerks ist die Entwicklung und Erhaltung einer Kapitalbasis von hoher Qualität, welche hauptsächlich aus hartem Kernkapital („Common Equity Tier 1“, „CET 1“) bestehen sollte. Die Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital beträgt 4,5 % der risikogewichteten Aktiva. Zusätzlich zu der Mindestkapitalanforderung wurden seit 2016 phasenweise verschiedene Kapitalpuffer eingeführt, die ab 2019 vollumfänglich einzuhalten sind. Seit dem 30. Juni 2020 wendet die Gruppe für alle CET 1-Größen die Übergangsbestimmungen in Bezug auf IFRS 9 an, wie dies in der gegenwärtigen CRR/CRD vorgegeben ist.

Bislang mussten immaterielle Vermögenswerte von den Posten des CET 1 abgezogen werden. Die Verordnungen (EU) 2019/876 und 2020/873 sehen vor, dass bestimmte Software-Vermögenswerte ab dem Inkrafttreten des zugehörigen technischen Regulierungsstandards nicht mehr von den Posten des CET 1 abgezogen werden müssen. Der zugehörige technische Regulierungsstandard, die Verordnung (EU) 241/2014, wurde entsprechend angepasst und trat am 23. Dezember 2020 in Kraft. Dieser angepasste technische Regulierungsstandard galt somit erstmalig für die Berichterstattung zum 31. Dezember 2020. Für diese Software-Vermögenswerte wird das Konzept einer aufsichtsrechtlichen Amortisierung eingeführt. Der aufsichtsrechtliche Wert der Software-Vermögenswerte wird basierend auf dem ursprünglichen IFRS Wert bestimmt und dann linear bis auf null amortisiert. Die maximale aufsichtsrechtliche Amortisierungsperiode ist drei Jahre, aber wenn die IFRS Amortisierungsperiode kürzer ist (z.B. zwei Jahre), dann sind die aufsichtsrechtliche und die IFRS Periode gleich lang. Wenn die IFRS Amortisierungsperiode länger als die aufsichtsrechtliche Periode ist und daher in einem IFRS Buchwert resultiert der den aufsichtsrechtlichen Wert übersteigt, dann muss die Differenz von den Posten des CET 1 abgezogen werden. Der aufsichtsrechtliche Wert muss nicht mehr von den Posten des CET 1 abgezogen werden sondern unterliegt einem Risikogewicht von 100 %. Die aufsichtsrechtliche Amortisierung beginnt zu dem Zeitpunkt zu dem die Amortisierung für IFRS Zwecke beginnt, d.h. wenn die Software betriebsbereit ist. Während die Software entwickelt wird, wird der gesamte Buchwert des immateriellen Vermögenswerts von den Posten des CET 1 abgezogen. Wenn die Software betriebsbereit ist, wird der Wert des immateriellen Vermögenswerts, der von den Posten des CET 1 abgezogen wurde, wie oben beschrieben behandelt.

Wir verwenden in diesem Bericht bestimmte Zahlen auf der Grundlage der CRR-Definition von Eigenmittelinstrumenten auf Basis einer „Vollumsetzung“. Wir berechnen diese Zahlen nach „Vollumsetzung“ ohne Anwendung der Übergangsregelungen für die Eigenmittelinstrumente, die von der gegenwärtig geltenden CRR/CRD vorgegeben werden. Für CET 1-Instrumente wenden wir keine Übergangsregelungen an.

Übergangsbestimmungen sind weiterhin anwendbar für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT 1) und Ergänzungskapitals (T 2). Für Kapitalinstrumente, die am oder vor dem 31. Dezember 2011 emittiert wurden und die sich bei Vollenwendung der heute gültigen CRR/CRD nicht mehr als AT 1- oder T 2-Instrumente qualifizieren, gelten Bestandsschutzregelungen während der Übergangsphase. Diese Instrumente unterliegen einem schrittweisen Auslaufen zwischen 2013 und 2022 mit einer Anerkennungsobergrenze von 30 % in 2019, 20 % in 2020 und 10 % in 2021 (in Bezug auf das Portfolio, das sich für den Bestandsschutz qualifiziert und am 31. Dezember 2012 bereits emittiert war). Die derzeit gültige CRR, die seit dem 27. Juni 2019 anwendbar ist, beinhaltet weitere Übergangsbestimmungen für AT 1- und T 2-Instrumente, die vor dem 27. Juni 2019 emittiert wurden. Hierunter bestehen für AT 1- und T 2- Instrumente, die von Zweckgesellschaften emittiert wurden, Bestandsschutzregelungen bis zum 31. Dezember 2021. Darüber hinaus gelten für AT 1- und T 2-Instrumente, die bestimmte neue Kriterien nicht erfüllen, die seit dem 27. Juni 2019 anwendbar sind, Bestandsschutzregelungen bis zum 26. Juni 2025. Instrumente, die unter britischer Gesetzgebung emittiert wurden, und die nicht alle CRR-Bedingungen erfüllen, wenn Großbritannien die Europäische Union verlassen hat, sind nach unserer Definition der Vollumsetzung ebenfalls ausgeschlossen. Unsere Kernkapital- und RWA-Größen zeigen keine Unterschiede mehr bei Anwendung der heute gültigen CRR/CRD im Vergleich zur CRR/CRD bei Vollumsetzung, basierend auf unserer Definition von „Vollumsetzung“.

Mittels der Verordnung (EU) 2019/876 wurde eine verbindliche Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % als Verhältnis aus Kernkapital und Gesamttrisikopositionsmessgröße eingeführt. Die verbindliche Verschuldungsquote war erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2021 anwendbar. Die Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % wird erhöht sofern bestimmte Euro-basierte Positionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems von der Gesamttrisikoposition ausgenommen werden. Dies ist gegenwärtig der Fall basierend auf der Entscheidung (EU) 2021/1074 der Europäischen Zentralbank. Die Gesamttrisikopositionsmessgröße basiert im Allgemeinen auf dem Buchwert als relevantem Risikomaß für Vermögenswerte. Spezielle Vorgaben gibt es zur Bestimmung der Gesamttrisikopositionsmessgröße für Derivate, für

welche eine angepasste Form des neuen Standardansatzes zur Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos (SA-CCR) zu Anwendung kommt, sowie für Wertpapierfinanzierungen und für außerbilanzielle Risikopositionen. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße für Wertpapierfinanzierungen setzt sich aus der Summe der Aktiva sowie einem Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko zusammen. Bei der Bestimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist eine Verrechnung von Aktiva und Passiva zulässig sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Der Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko bestimmt sich, unter Berücksichtigung von regulatorischen Aufrechnungsvereinbarungen als Nettobetrag der verliehenen bzw. erhaltenen Wertpapiere gegenüber einem Kontrahenten. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße für außerbilanzielle Risikopositionen wird unter Anwendung der auch im Kreditrisikostandardansatz genutzten Kreditumrechnungsfaktoren, welche mindestens 10 % betragen, ermittelt. Ab dem 1. Januar 2023 wird ein zusätzlicher Verschuldungsgrad-Pufferbedarf von 50 % des anwendbaren G-SII-Puffers gelten. Es wird derzeit erwartet, dass diese zusätzliche Anforderung 0,75 % beträgt.

Des Weiteren legt das CRR/CRD-Rahmenwerk Liquiditätsstandards fest. Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank während eines 30 Kalendertage andauernden Liquiditätsstressszenarios zeigen. Ausführliche Regelungen für die Berechnung der Mindestliquiditätsquote werden im delegierten Rechtsakt 2015/61 der Kommission (Commission Delegated Regulation 2015/61) aufgeführt. Die einzuhaltende Mindestliquiditätsquote liegt seit 2018 bei 100 %.

Die Verordnung (EU) 2019/876 führt eine verbindliche Anforderung an die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) in Höhe von 100 % ein, die Banken verpflichtet ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen sicherzustellen. Die NSFR wird als Verhältnis des Betrags der verfügbaren stabilen Refinanzierung (Anteil von Eigen- und Fremdmitteln, die als eine stabile Quelle der Refinanzierung angesehen werden) im Verhältnis zu dem Betrag, der für eine stabile Refinanzierung (eine Funktion der Liquiditätseigenschaften der verschiedenen gehaltenen Anlageklassen) erforderlich ist berechnet und war erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2021 anwendbar. Allen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumenten wird ein verfügbares stabiles Refinanzierungs-Gewicht zugewiesen, während Vermögenswerte und bestimmte außerbilanzielle Risikopositionen ein erforderliches stabiles Refinanzierungs-Gewicht erhalten. So erhalten zum Beispiel Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von über einem Jahr und Privatkundeneinlagen ein höheres verfügbares stabiles Refinanzierungs-Gewicht. Im Gegensatz dazu erhalten kurzfristige Verbindlichkeiten, insbesondere von Finanzkunden, ein niedriges verfügbares stabiles Refinanzierungs-Gewicht. Die Zuordnung der erforderlichen stabilen Refinanzierungs-Gewichte erfolgt basierend auf der Restlaufzeit der Aktiva, der Qualität der Aktiva und der Frage inwiefern die Aktiva belastet sind. Hochwertige liquide Vermögenswerte und kurzfristige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhalten ein niedriges Gewicht für die erforderliche stabile Refinanzierung, während langfristige Darlehen oder Aktiva, die für mehr als ein Jahr belastet sind, ein höheres Gewicht erhalten.

Es besteht weiterhin Unsicherheit, wie einige der CRR/CRD-Regelungen auszulegen sind und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards sind noch in Vorbereitung oder liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher werden wir unsere Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich unser Verständnis und unsere Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund könnten unsere derzeitigen CRR/CRD-Messgrößen nicht mit unseren früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch könnten unsere CRR/CRD-Kennzahlen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen unserer Wettbewerber vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von unseren abweichen könnten.

## MREL (SRMR/BRRD) und TLAC(CRR)

Banken in der Europäischen Union müssen jederzeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, „MREL“) vorhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Abwicklung ausreichende Mittel zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, um Rückgriffe auf Steuergelder zu vermeiden. Die diesen Anforderungen zugrunde liegenden Gesetze sind der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism-Regulation, „SRMR“) und die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) wie sie im deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) umgesetzt ist.

Zusätzlich und wie in der CRR gefordert, müssen global systemrelevante Institute (Global Systemically Important Institutions, „G-SIIs“) in Europa mindestens den Maximalbetrag aus 16 % plus die kombinierte Pufferanforderung ihrer risikogewichteten Aktiva (Risk Weighted Assets, „RWA“) und 6 % ihrer Gesamtrisikopositionen der Verschuldungsquote (Leverage Ratio Exposure, „LRE“) zur Gesamtverlustabsorption (Total Loss Absorbing Capacity, „TLAC“) vorhalten. Die Anforderung wird ab 2022 auf das Maximum von 18 % der RWA plus der kombinierten Pufferanforderung und 6,75 % des LRE steigen.

Zu den Instrumenten, die für die MREL- und TLAC-Anrechnung qualifizieren, gehören die regulatorischen Eigenmittel (Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) sowie bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (insbesondere unbesicherte plain-vanilla Schuldverschreibungen). Während Instrumente, die für eine TLAC-Anrechnung qualifizieren, gegenüber allgemeinen Gläubigeransprüchen nachrangig sein müssen (insbesondere als senior non-preferred

bonds, „SNP“), ist dies für eine MREL-Anrechnung nicht notwendig (insbesondere als senior preferred bonds, „SP“). Nichtsdestotrotz erlaubt es die aktuelle und zukünftige MREL-Regelung dem SRB, darüber hinaus eine zusätzliche „Nachrangigkeits“-Anforderung innerhalb von MREL (aber getrennt von TLAC) festzulegen, für die nur nachrangige Verbindlichkeiten und Eigenmittel angerechnet werden können.

MREL wird von den zuständigen Abwicklungsbehörden für jede beaufsichtigte Bank individuell und in Abhängigkeit von der bevorzugten Abwicklungsstrategie festgelegt. Im Falle der Deutschen Bank AG wird MREL vom Single Resolution Board („SRB“) bestimmt. Obwohl es kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestmaß an MREL gibt, legen die CRR, SRMR, BRRD und delegierte Verordnungen Kriterien fest, die die Abwicklungsbehörde bei der Festlegung des jeweils erforderlichen MREL-Niveaus berücksichtigen muss. Diese werden durch das MREL Regelwerk ergänzt, das jährlich vom SRB veröffentlicht wird. Jede vom SRB ermittelte und verbindliche MREL-Quote wird der Deutschen Bank von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mitgeteilt.

Wie vom SRB mitgeteilt, wird die nächste Aktualisierung der MREL-Gesamtquote und der nachrangigen MREL-Quote im Laufe des Jahres 2021 erwartet und wird erstmals die rechtlichen Änderungen der Bankregulierung aufgrund der Ergänzungen der SRMR und der BRRD berücksichtigen, die im Juni 2019 in der Verordnung (EU) 2019/877 und der Richtlinie (EU) 2019/879 veröffentlicht wurden. Dies wird dazu führen, dass die MREL-Gesamtanforderung und die nachrangige MREL-Anforderung in Prozent RWA und in Prozent LRE ausgedrückt werden. Deutsche Bank AG hat zum 30. September 2021 noch nicht die nächste Aktualisierung der MREL-Gesamtanforderung und nachrangigen MREL-Anforderung nach den neuen Regeln erhalten. Daher berichten wir weiterhin unsere bestehenden Anforderungen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel („TLOF“) ausgedrückt werden.

## ICAAP, ILAAP und SREP

Die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process, auch „ICAAP“) im Sinne von Säule 2 des Baseler Rahmenwerks verlangen von Banken, ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und geeignete Risikomanagementtechniken anzuwenden, um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen. Unsere internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, „ILAAP“) dienen dazu, sicherzustellen, dass fortlaufend ausreichende Liquiditätsniveaus vorgehalten werden. Dies wird erreicht, indem die wesentlichen Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, identifiziert werden, indem diese Risiken überwacht und gemessen werden und indem Instrumente und Ressourcen vorgehalten werden, um diese Risiken zu steuern und ihnen entgegen zu wirken.

In Übereinstimmung mit Artikel 97 CRD überprüfen die Aufsichtsbehörden regelmäßig, im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“), die von den Banken implementierten Verfahren, Strategien, Prozesse, Mechanismen und bewerten: (a) die Risiken, denen die Banken ausgesetzt sein könnten, (b) das Risiko der Bank für das Finanzsystem und (c) die von Stresstests offengelegten Risiken.

## Neue Ausfalldefinition

Im dritten Quartal 2021 führte die Gruppe die neue Ausfalldefinition ein, die aus zwei EBA-Leitlinien besteht, d. h. einem technischen EBA-Standard zur Wesentlichkeitsschwelle für überfällige Kreditverpflichtungen (umgesetzt mit der EZB-Verordnung (EU) 2018/1845) und den EBA-Leitlinien für die Anwendung der Ausfalldefinition, nachdem die EZB im Juli 2021 ihre Genehmigung erteilt hat. Diese beiden neuen Anforderungen werden im Folgenden gemeinsam als EBA-Standards zur Ausfalldefinition bezeichnet. Die EBA-Standards zur Ausfalldefinition ersetzt die Ausfalldefinition unter Basel II und wird auf alle wichtigen Risikokennzahlen im gesamten Säule 3 Bericht angewendet, einschließlich als Auslöser für Stufe 3 nach IFRS 9.

## Schlüsselparameter

### Schlüsselparameter (Artikel 447 (a-g) und Artikel 438 (b) CRR)

Die folgende Tabelle EU KM1 stellt die regulatorischen Schlüsselparameter sowie die zugehörigen Eingangsgrößen gemäß der ergänzenden Versionen von CRR und CRD dar. Sie beinhaltet Eigenkapital, RWA, Kapitalquoten, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf SREP, Kapitalpuffer-Anforderungen, Verschuldungsquote, Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR).

Sie sind wichtige Metriken und damit ein bedeutender Bestandteil unseres ganzheitlichen Risikomanagements über alle Risikoarten in Ergänzung zu den Deutsche Bank-spezifischen internen Risiko-Metriken. Darauf basierend sind sie ein integraler Bestandteil der strategischen Planung, des Risikoappetit-Rahmenwerks und des Stresstests, die der Vorstand mindestens einmal jährlich überprüft und freizeichnet.

#### EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern

	a	b
	30.9.2021	30.6.2021
in Mio. € (sofern nicht anders angegeben)		
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>		
1 Hartes Kernkapital (CET1)	45.633	45.476
2 Kernkapital (T1)	53.751	53.595
3 Gesamtkapital	61.203	61.128
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>		
4 Gesamtrisikobetrag	350.733	344.945
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
5 Harte Kernkapitalquote (CET 1-Quote) (%)	13,0	13,2
6 Kernkapitalquote (%)	15,3	15,5
7 Gesamtkapitalquote (%)	17,5	17,7
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % )	2,5	2,5
EU 7a davon:		
EU 7b in Form von CET 1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,4	1,4
EU 7c in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,9	1,9
EU 7d SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,5	10,5
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>		
8 Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5	2,5
EU 8a Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0	0,0
9 Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,0	0,0
EU 9a Systemrisikopuffer (%)	0,0	0,0
10 Puffer für global systemrelevante Institute (%)	1,5	1,5
EU 10a Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	2,0	2,0
11 Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	4,5	4,5
EU 11a Gesamtkapitalanforderungen (%)	15,0	15,0
12 Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET 1 (%)	24.376	24.909
<b>Verschuldungsquote</b>		
13 Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.104.816	1.100.432
14 Verschuldungsquote (%)	4,8	4,8
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>		
EU 14a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0	0,0
EU 14b davon: in Form von CET 1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0	0,0
EU 14c SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,2	3,2
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>		
EU 14d Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,0	0,0
EU14e Gesamtverschuldungsquote (%)	3,2	3,2
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>		
15 Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	220.467	221.606
EU 16a Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	212.397	212.712
EU 16b Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	58.515	61.603
16 Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	153.882	151.109
17 Liquiditätsdeckungsquote (%)	143	147
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>		
18 Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	592.566	590.835
19 Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	483.164	483.982
20 Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	123	122 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die NSFR wurde zum 30. Juni 2021 aktualisiert.

## Schlüsselparameter zu Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Artikel 447 (h) CRR und Artikel 45i(3)(a,c) BRRD)

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Informationen über die „Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ („MREL“) und die „G-SII-Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ („TLAC“) der Deutsche Bank Gruppe. Sie deckt die in Artikel 447 Buchstabe h CRR und Artikel 45i Absatz 3 Buchstaben a und c BRRD geforderten Offenlegungen ab. Sie ist von der Deutschen Bank AG als Abwicklungsunternehmen auf der Grundlage der konsolidierten Situation ihrer Abwicklungsgruppe offenzulegen.

### EU KM2 – Offenlegung von Schlüsselparametern der MREL und GSII Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

	Mindestbetrag/ -anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)		Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SII (TLAC)	
	a		b	c
in Mio. € (sofern nicht anders angegeben)	30.9.2021	30.6.2021	30.9.2021	30.6.2021
<b>Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Quoten und Komponenten</b>				
1 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.	113.871	113.209	108.721	108.145
davon:				
EU-1a Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	108.721	108.145	–	–
Verbindlichkeiten und Eigenmittel der Gruppe insgesamt (TLOF)	1.075.044	1.069.315	1.075.044	1.069.315
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil von TLOF	10,59	10,59	10,11	10,11
davon:				
Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	10,11	10,11	–	–
2 Gesamtrisikopositionswert der Abwicklungsgruppe (TREA)	350.733	344.945	350.733	344.945
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil von TREA	32,47	32,82	31,00	31,35
davon:				
EU-3a Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	31,00	31,35	–	–
4 Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) der Abwicklungsgruppe	1.104.845	1.100.461	1.104.845	1.100.461
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil von TEM	10,31	10,29	9,84	9,83
davon:				
EU-5a Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	9,84	9,83	–	–
6a Gilt die Ausnahme von der Nachrangigkeit in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013? (5 %-Ausnahme)	–	0	nein	nein
6b Aggregierter Betrag der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Ermessensspielraums für die Rangfolge gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (max. 3,5 %-Ausnahme)	–	0	0	0
6c Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit im Sinne von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, handelt es sich um den Betrag der begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und gemäß Zeile 1 angerechnet werden, dividiert durch die begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und die gemäß Zeile 1 angerechnet würden, wenn keine Obergrenze angewendet würde (in %).	–	0	0	0
<b>Mindestbetrag/anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)</b>				
MREL-Anforderung als prozentualer Anteil von TLOF	8,58	8,58	–	–
davon:				
durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	6,11	6,11	–	–
EU-7 MREL als prozentualer Anteil am TREA	–	–	–	–
davon:				
durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	–	–	–	–
EU-8 MREL als prozentualer Anteil an der TEM	–	–	–	–
davon:				
durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	–	–	–	–
EU-10	–	–	–	–



Zum 30. September 2021 betrug unsere MREL-Quote 10,59 % in Prozent der Verbindlichkeiten und Eigenmittel der Gruppe (TLOF), verglichen mit einer Anforderung von 8,58 % der TLOF. Das bedeutet, dass die Deutsche Bank einen komfortablen MREL-Überschuss von 21,6 Mrd. € über der MREL-Anforderung hat. Unsere nachrangige MREL-Quote betrug 10,11 % in Prozent der TLOF, verglichen mit einer Anforderung von 6,11 % der TLOF. Unser nachrangiger MREL-Überschuss beträgt 43,0 Mrd. €.

Die MREL-Gesamtanforderung und nachrangige MREL-Anforderung der Deutschen Bank AG wird immer noch als Prozentsatz der TLOF ausgedrückt, da das SRB noch keine aktualisierten Anforderungen auf der Grundlage der jüngsten Änderungen der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus und der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten mitgeteilt hat, die im Juni 2019 in der Verordnung (EU) 2019/877 und der Richtlinie (EU) 2019/879 veröffentlicht wurden. Diese aktualisierten Anforderungen werden für später im Jahr 2021 erwartet, wie vom SRB kommuniziert, und werden als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags (TREA) und des Gesamtrisikomaßes (TEM) ausgedrückt werden.

Zum 30. Juni 2021 betrug unsere TLAC-Quote 31,00 % als Prozentsatz des TREA im Vergleich zu einer Anforderung von 20,52 % (einschließlich 4,52 % kombinierter Pufferanforderung), was zu einem Überschuss von 36,7 Mrd. € führte. Die TLAC-Quote in Prozent des TEM betrug 9,84 % im Vergleich zu einer Anforderung von 6,00 %, was einem Überschuss von 42,4 Mrd. € entspricht.

# Eigenmittel

## Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel (Artikel 473a CRR)

Für alle unsere Zahlenangaben im Rahmen des CET 1 haben wir per 30. Juni 2020 zum ersten Mal die Übergangsregelungen in Bezug auf IFRS 9 gemäß Artikel 473a CRR angewendet. Die CRR erlaubte eine schrittweise Einführung der entsprechenden CET 1-Reduktion aufgrund der Erhöhung der Wertberichtigungen für Kreditausfälle basierend auf IFRS 9 über einen Zeitraum von fünf Jahren bis Ende 2022. Die Übergangsbestimmungen wurden so strukturiert, dass es eine statische Komponente in Bezug auf die ab Januar 2018 beobachteten Erhöhungen der Wertberichtigungen für Kreditausfälle und eine dynamische Komponente in Bezug auf die zwischen Januar 2018 und dem aktuellen Berichtsdatum beobachteten Erhöhungen der Wertberichtigungen für Kreditausfälle gibt.

Mit der am 26. Juni 2020 veröffentlichten CRR-Änderung wurden die Übergangsbestimmungen dahingehend modifiziert, dass die dynamische Komponente zurückgesetzt wird, d.h. sie deckt die Zeiträume vom 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2020 und den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum aktuellen Berichtsdatum getrennt ab, der Einführungszeitraum wird bis 2024 verlängert, und die Einführungsprozentsätze werden modifiziert.

Darüber hinaus vereinfacht die Änderung die Umsetzung der Übergangsbestimmungen, da die Anforderung zur Neuberechnung der Risikopositionswerte (Exposure at Default, EAD) für jedes einzelne Kreditrisikoengagement im Standardansatz (KSA) unter Berücksichtigung der zur CET 1 zurück addierten Beträge entfällt. Stattdessen wird ein zusätzlicher RWA-Betrag für das Kreditrisiko bestimmt, der 100 % der Wertberichtigung für Kreditverluste für das KSA-Portfolio entspricht, das die CET 1 aufgrund der Anwendung der Übergangsbestimmungen nicht verringert hat. Der gleiche Betrag ist in der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote enthalten. Von dieser Vereinfachung machen wir bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen Gebrauch.

Die Kapitalanpassung von insgesamt 29,1 Mio. € zum 30. September 2021 besteht nur aus der statischen Komponente, die ausschließlich aus dem KSA-Portfolio aufgrund der Erhöhung der Wertberichtigungen für Kreditausfälle für das KSA-Portfolio bei der Umstellung von IAS 39 auf IFRS 9 Ende 2017 und Anfang 2018 stammt. Es gab keinen Beitrag aus den IRBA-Portfolios, da der aufsichtsrechtlich erwartete Verlust die IFRS 9-Kreditrisikovorsorge für die entsprechenden Berichtszeitpunkte überstieg.

Es gibt keinen Beitrag aus der dynamischen Komponente der KSA- und IBRA-Portfolios, die die Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle zwischen dem 1. Januar 2018 und dem Berichtsdatum vergleicht. Dieses ist auf eine Verringerung der Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle in dem oben genannten Zeitraum für das KSA-Portfolio und dem aufsichtsrechtlich erwarteten Verlust, der die Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle für das IRBA-Portfolio übersteigt, zurückzuführen.

Die Auswirkungen der Kapitalanpassung in Höhe von 29,1 Mio € zum 30. September 2021 auf unser CET 1, Tier 1 und Gesamtkapital sowie auf die risikogewichteten Aktiva und das Leverage Exposure führten nicht zu einer wesentlichen Veränderung der zugehörigen Kennzahlen. Die Tabelle 'IFRS 9-FL: Comparison of institutions' own funds and capital and leverage ratios with and without the application of transitional arrangements for IFRS 9 or analogous ECLs' wird aufgrund von Immaterialität nicht veröffentlicht.

# Eigenmittelanforderungen

## Übersicht der Kapitalanforderungen (Artikel 438 (d) CRR)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die RWA aufgliedert nach Risikoarten und Modellansätzen im Vergleich zum vorhergehenden Quartalsende. Sie stellt auch die regulatorischen Kapitalanforderungen dar, die aus den RWA mit einer 8 %-Kapitalquote abgeleitet werden.

### EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		30.9.2021		30.6.2021	
		a	c1	b	c2
in Mio. €		RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen	RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen
1	Kreditrisiko (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR)	206.686	16.535	198.572	15.886
	davon:				
2	im Standardansatz (SA)	20.393	1.631	19.962	1.597
3	im IRB-Basisansatz (FIRB)	1.849	148	1.885	151
4	Slotting Ansatz	819	66	1.119	90
EU 4a	Beteiligungen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	10.652	852	10.834	867
5	im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	172.974	13.838	164.772	13.182
6	Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR)	32.309	2.585	32.267	2.581
	davon:				
7	nach Standardansatz	2.400	192	3.168	253
8	Interne-Modell-Methode (IMM) <sup>1</sup>	19.768	1.581	20.651	1.652
EU 8a	Risikogewichteter Forderungsbetrag für eine ZGP	607	49	596	48
EU 8b	Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	6.537	523	6.031	483
9	Andere CCR <sup>1</sup>	2.997	240	1.821	146
15	Abwicklungsrisiko	17	1	15	1
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	11.798	944	11.595	928
	davon:				
17	SEC-IRBA Ansatz	7.043	563	7.003	560
18	SEC-ERBA Ansatz (inklusive IAA)	541	43	519	41
19	SEC-SA Ansatz	4.013	321	3.779	302
EU 19a	1250% / Abzug	201	16	295	24
20	Marktrisiko	21.872	1.750	22.065	1.765
	davon:				
20	im Standardansatz	3.164	253	3.053	244
21	im IMA	18.708	1.497	19.012	1.521
EU 22a	Großkredite	0	0	0	0
23	Operationelles Risiko	64.613	5.169	66.816	5.345
	davon:				
EU 23a	im Basisindikatoransatz	0	0	0	0
EU 23b	im Standardansatz	0	0	0	0
EU 23c	im fortgeschrittenen Messansatz	64.613	5.169	66.816	5.345
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	13.437	1.075	13.615	1.089
29	<b>Gesamt</b>	<b>350.733</b>	<b>28.059</b>	<b>344.945</b>	<b>27.596</b>

<sup>1</sup> Die Werte für Interne Modell Methode (IMM) und Andere CCR wurden in der Periode zum 30.06.2021 angepasst.

Unsere RWA betragen 350,7 Mrd. € zum 30. September 2021 im Vergleich zu 344,9 Mrd. € zum 30. Juni 2021. Der Anstieg um 5,8 Mrd. € war in erster Linie auf das Kreditrisiko (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR) zurückzuführen, welcher teilweise durch die RWA für operationelle Risiken und Marktrisiken ausgeglichen wurde. Der Anstieg der Kreditrisiko-RWA (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR) um 8,1 Mrd. € ergab sich vornehmlich aus der Einführung der neuen EBA-Standards zur Ausfalldefinition, dem Geschäftswachstum innerhalb unserer Privatkundenbank, der Unternehmensbank und der Investmentbank sowie aus Wechselkursschwankungen. Dies wurde teilweise durch RWA-Rückgänge innerhalb unserer Einheit zur Freisetzung von Kapital, Capital Release Unit, und Corporate & Other sowie durch den Risikoabbau innerhalb unserer Investmentbank kompensiert. Die RWA-Anstiege wurden teilweise durch verringerte RWA für das operationelle Risiko ausgeglichen, welche um € 2,2 Mrd. sanken. Dies resultierte aus einer geringeren internen Verluſthäufigkeit, was teilweise durch eine Parameterneukalibrierung kompensiert wurde. Die Marktrisiko-RWA sanken um 0,2 Mrd. € und profitierten von dem niedrigeren regulatorischen VaR- und SVaR-Multiplikator, der im September 2021 von der EZB genehmigt wurde. Dies wurde teilweise durch eine Erhöhung der IRC-Komponente durch Staatsanleihen ausgeglichen.

Die Entwicklungen der RWA für die einzelnen Risikoarten werden im Detail im weiteren Verlauf dieses Berichts für Kreditrisiko im Abschnitt „Entwicklung der RWA für Kreditrisiken (Artikel 438 (h) CRR)“ auf Seite 12, für das Gegenparteiausfallrisiko im

Abschnitt „Entwicklung von CCR Risikopositionswerte des Gegenparteirisikos (Artikel 438 (h) CRR)“ auf Seite 13 und für Marktrisiko im Abschnitt „Entwicklung der RWA für Marktrisiken (Artikel 438 (h) CRR)“ auf Seite 14 dargestellt.

## Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

### Entwicklung der RWA für Kreditrisiken (Artikel 438 (h) CRR)

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Einflussfaktoren für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenparteiausfallrisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist.

#### EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

		Jul. - Sep. 2021	Apr. - Jun. 2021
		a	a
in Mio. €		RWA	RWA
1	RWA für Kreditrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	167.777	157.285
2	Umfang der Vermögenswerte	444	-2.809
3	Qualität der Vermögenswerte	-1.770	-999
4	Modellaktualisierungen	16	-102
5	Methoden und Politik	7.883	14.759
6	Erwerb und Veräußerung	0	250
7	Wechselkursschwankungen	1.292	-608
8	Sonstige	0	0
9	RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	175.642	167.777

Die Kategorie „Umfang der Vermögenswerte“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Qualität der Vermögenswerte“ beinhaltet die Effekte von RWA-Bewegungen für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellaktualisierungen“ zeigt den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die erweiterte Anwendung fortgeschrittener interner Modelle. Bewegungen innerhalb der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch bedingten Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Politik“ geführt. „Erwerb und Veräußerung“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch den Erwerb neuer Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der Anstieg der RWA für das Kreditrisiko im IRB-Ansatz um 4,7 % beziehungsweise 7,9 Mrd. € seit dem 30. Juni 2021 kann vor allem in der Kategorie "Methoden und Politik" beobachtet werden, die die Auswirkungen der Einführung der EBA-Leitlinie zur Anwendung der Ausfalldefinition berücksichtigt. Darüber hinaus spiegelte die Zunahme in der Kategorie "Umfang der Vermögenswerte" den Anstieg der Kundennachfrage innerhalb der Privatkundenbank, Unternehmensbank und Investmentbank wider, der teilweise durch geringere RWA in Corporate & Other sowie durch den Risikoabbau innerhalb unserer Investmentbank ausgeglichen wurde. Darüber hinaus erhöhte sich die Kategorie "Modellaktualisierungen" geringfügig, was weitere Verbesserungen unserer internen Modelle zeigt. Ein weiterer Anstieg ist auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen. Dies wird durch die Kategorie "Qualität der Vermögenswerte" kompensiert, welche eine RWA-Reduktion aufgrund verbesserter Bonitätseinstufungen unserer Kunden reflektiert sowie einer günstigen Entwicklung der Parameter.

## Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

### Entwicklung von CCR Risikopositionswerte des Gegenparteirisikos (Artikel 438 (h) CRR)

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Einflussfaktoren für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Gegenparteiausfallrisiko beobachtet wurden, sofern dies auf Basis der internen Modell-Methode (IMM) berechnet wurde.

#### EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

in Mio. €	Jul. - Sep. 2021	Apr. - Jun. 2021
	a	a
	RWA	RWA
1 RWA für Gegenparti-Kreditrisiko nach dem IMM am Anfang des Berichtszeitraums	<b>20.758</b>	<b>18.383</b>
2 Umfang der Vermögenswerte	-1.241	-248
3 Bonitätsstufe der Gegenparteien	63	-229
4 Modellaktualisierungen (nur IMM)	125	0
5 Methodik und Regulierung (nur IMM)	0	2.959
6 Erwerb und Veräußerung	0	0
7 Wechselkursschwankungen	188	-107
8 Sonstige	0	0
9 RWA für Gegenparti-Kreditrisiko nach dem IMM am Ende des Berichtszeitraums	<b>19.894</b>	<b>20.758</b>

Die Kategorie „Umfang der Vermögenswerte“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Bonitätsstufen der Gegenparteien“ beinhaltet die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellaktualisierungen (nur IMM)“ zeigt den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die erweiterte Anwendung fortgeschrittener interner Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch bedingten Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methodik und Regulierung (nur IMM)“ geführt. „Erwerb und Veräußerung“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch den Erwerb neuer Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Die RWA für das Gegenparteiausfallrisiko nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) verringerten sich seit dem 30. Juni 2021 um 4,2 % beziehungsweise 0,9 Mrd. €. Der Rückgang der Kategorie "Umfang der Vermögenswerte" spiegelte verringerte Risikopositionen im IMM und auslaufende Geschäfte innerhalb unserer Investmentbank und unserer Einheit zur Freisetzung von Kapital (Capital Release Unit) wider. Dies wurde teilweise durch den Anstieg der Kategorie "Modellaktualisierungen (nur IMM)" kompensiert, welche weitere Verbesserungen unserer internen Modelle widerspiegelt. Ein weiterer Anstieg ist auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen.

# Marktrisiko

## Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

### Entwicklung der RWA für Marktrisiken (Artikel 438 (h) CRR)

Die folgende Tabelle EU MR2-B zeigt für den aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum die Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA für Marktrisiko, welche durch interne Modelle erfasst werden (wie z.B. Value-at-Risk, Stress-Value-at-Risk, inkrementeller Risikoaufschlag und den umfassenden Risikoansatz). Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

#### EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

		Jul. - Sep. 2021						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risiko-gewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums <sup>1</sup>	4.066	10.034	4.913	–	0	19.013	1.521
1a	Regulatorische Anpassungen <sup>2</sup>	-3.240	-6.472	0	–	0	-9.712	-777
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) <sup>3</sup>	826	3.561	4.913	–	0	9.301	744
2	Risikovolumen	-36	-632	2.035	–	0	1.368	109
3	Modellanpassungen	0	0	0	–	0	0	0
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	–	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	0	0	0	–	0	0	0
7	Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) <sup>3</sup>	791	2.930	6.948	–	0	10.669	853
8b	Regulatorische Anpassungen <sup>2</sup>	2.272	5.751	0	–	0	8.023	642
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums <sup>1</sup>	3.063	8.681	6.948	–	0	18.692	1.495

<sup>1</sup> RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

<sup>2</sup> Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

<sup>3</sup> Beschreibt die RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), die berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesendwert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

		Apr. - Jun. 2021						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risiko-gewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittel-anforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums <sup>1</sup>	8.054	6.157	6.073	–	0	20.285	1.623
1a	Regulatorische Anpassungen <sup>2</sup>				–	0		
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) <sup>3</sup>	2.098	2.106	5.595	–	0	9.799	784
2	Risikovolumen		719		–	0	4	515
3	Modellanpassungen	68		0	–	0		
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	–	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	1.307	933	0	–	0		
7	Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) <sup>3</sup>	826	3.561	4.913	–	0	9.300	744
8b	Regulatorische Anpassungen <sup>2</sup>	3.240	6.472	0	–	0	9.712	777
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums <sup>1</sup>	4.066	10.034	4.913	–	0	19.012	1.521

<sup>1</sup> RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

<sup>2</sup> Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

<sup>3</sup> Beschreibt die RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), die berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesendwert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

Die Marktrisiko-RWA-Bewegungen, die auf Positionsveränderungen beruhen, sind in der Zeile Risikovolumen dargestellt. Veränderungen in unseren internen Modellen für Marktrisiko-RWA, wie Methodenverbesserungen oder Erweiterung des Umfangs der erfassten Risiken, werden in die Kategorie „Modellanpassungen“ einbezogen. In der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ werden aufsichtsrechtlich vorgegebene Anpassungen unserer RWA-Modelle oder -Berechnungen berücksichtigt. Signifikante neu erworbene Geschäftstätigkeiten und Verkäufe würden in der Zeile „Akquisitionen und Verkäufe“ einbezogen. Die Auswirkungen von Währungsbewegungen werden für IMA-Komponenten (Internal Models Approach) nicht berechnet. Veränderungen in Marktdaten, Volatilitäten, Korrelationen, Liquidität und Bonitätseinstufungen sind in der Kategorie „Veränderung der Marktdaten und Rekalibrierungen“ enthalten.

Zum 30. September 2021 beliefen sich die IMA-Komponenten (Internal Models Approach) für das Marktrisiko auf insgesamt 18,7 Mrd. €. Dies entspricht einem Rückgang von 0,3 Mrd. € seit dem 30. Juni 2021. Die Veränderungen der Value-at-Risk- und Stress-Value-at-Risk-Komponenten sind hauptsächlich auf die von der EZB am 9. September 2021 genehmigte Reduzierung des Kapitalmultiplikators von 4,5 auf 4 zurückzuführen. Diese Genehmigung basiert auf der Abarbeitung von regulatorischen Feststellungen (Entspricht der regulatorischen Anpassung, die von 1a zu Beginn des Berichtszeitraums bis 8b zum Ende des Berichtszeitraums zurückgegangen ist). Der Anstieg des inkrementellen Risikoaufschlags ist auf den Anstieg der Risikopositionen in japanischen Staatsanleihen am letzten Tag des Berichtszeitraums zurückzuführen.

## Liquiditätsrisiko (Artikel 451a CRR)

### Qualitative Informationen zur LCR (EU LIQB)

#### Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR)

Die LCR soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit eines Liquiditätsrisikoprofils einer Bank über einen Zeitraum von 30 Tagen in Stressszenarien unterstützen. Die Kennzahl ist definiert als die Menge an High Quality Liquid Assets ("HQLA"), die zur Liquiditätsbeschaffung in einem Stressszenario verwendet werden könnte, gemessen am Gesamtvolumen der Nettogeldabflüsse, die sowohl aus vertraglichen als auch aus modellierten Engagements resultieren.

Diese Anforderung wurde im Rahmen der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission im Oktober 2014 in europäisches Recht umgesetzt. Die Übereinstimmung mit der LCR muss in Europa seit dem 1. Oktober 2015 erfolgen.

Unsere durchschnittliche Mindestliquiditätsquote von 143 % (Zwölfmonatsdurchschnitt) wurde in Übereinstimmung mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und den EBA-Richtlinien zur Offenlegung der Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) berechnet, um die Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 CRR zu ergänzen.

Die LCR der DB Gruppe zum 30. September 2021 beträgt 137 % oder 59 Mrd. € über der regulatorischen Mindestanforderung von 100 % gegenüber 145 % oder 66 Mrd. € Überschussliquidität zum 31. Dezember 2020. Der Rückgang des Überschusses ist hauptsächlich zurückzuführen auf höhere Abflüsse der Commitments und eine erhöhte Kreditvergabeaktivität in Deutschland. Dies wurde weitestgehend ausgeglichen durch eine zusätzliche Beteiligung im TLTRO-Programm der EZB sowie durch gestiegene Einlagen.

#### Konzentration der Refinanzierungs- und Liquiditätsquellen

Die Diversifizierung unseres Refinanzierungsprofils in Bezug auf Anlegertypen, Regionen und Produkte ist ein wichtiges Element im Rahmen unseres Liquiditätsrisikomanagements. Unsere stabilsten Refinanzierungsquellen, für die die Bank eine Mindestrisikoberreitschaft eingeführt hat, stammen aus Kapitalmarktmissionen und Eigenkapital sowie aus dem Privatkunden- und Transaktionsgeschäft. Andere Kundeneinlagen sowie besicherte Finanzierungen und Short-Positionen sind zusätzliche Finanzierungsquellen. Die unbesicherte Wholesale-Finanzierung umfasst unbesicherte Wholesale-Verbindlichkeiten, die hauptsächlich von unserem Treasury Pool Management Team bezogen werden. In Anbetracht der relativ kurzfristigen Natur dieser Verbindlichkeiten werden sie hauptsächlich zur Finanzierung liquider Handelsbestände verwendet.

Zur weiteren Diversifizierung unserer Refinanzierungsaktivitäten verfügen wir über eine Lizenz zur Emission von Hypothekendarlehenpfandbriefen. Wir betreiben weiterhin ein Programm zur Emission von gedeckten Schuldverschreibungen nach spanischem Recht (Cedulas) und nehmen am TLTRO-III-Programm teil. Darüber hinaus haben wir im Jahr 2020 unsere potenzielle Investorenbasis im Rahmen einer Einführung nachhaltiger Finanzierung erweitert und im Juni 2020 einen Green Bond begeben.

Die unbesicherte Wholesale-Finanzierung umfasst eine Reihe von institutionellen Produkten wie Certificate of Deposits (CD), Commercial Papers (CP) und Geldmarkteinlagen.

Um eine unerwünschte Abhängigkeit von diesen kurzfristigen Refinanzierungsquellen zu vermeiden und ein solides Refinanzierungsprofil zu fördern, das der festgelegten Risikobereitschaft entspricht, haben wir für diese Refinanzierungsquellen Limits (für alle Laufzeiten) eingeführt, die sich aus unserer täglichen Stresstestanalyse ergeben. Darüber hinaus begrenzen wir das Gesamtvolumen der unbesicherten Wholesale-Finanzierung, um die Abhängigkeit von dieser Finanzierungsquelle als Teil der allgemeinen Finanzierungsdiversifizierung zu steuern.

#### Zusammensetzung der HQLA

Der Durchschnitt der HQLA von 220 Mrd. € wurde gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und den EBA Leitlinien über die Offenlegung der LCR in Ergänzung zur Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 345 CRR berechnet.

Die HQLA betragen zum 30. September 2021 217 Mrd. €, hauptsächlich gehalten in Form von Stufe 1 Bargeld und Zentralbankreserven (80 %) und hochwertigen Wertpapieren der Stufe 1 (18 %). Im Vergleich dazu betragen die HQLA zum 31. Dezember 2020 213 Mrd. €, hauptsächlich gehalten in Form von Stufe 1 Bargeld und Zentralbankreserven (67 %) und hochwertigen Wertpapieren der Stufe 1 (30 %).

#### Derivative Engagements und potenzielle Collateral Calls

Der überwiegende Teil der Abflüsse im Zusammenhang mit derivativen Engagements und sonstigen Besicherungsanforderungen in Position 11 steht im Zusammenhang mit derivativen vertraglichen Zahlungsströmen, die durch die in Position 19 ausgewiesenen sonstigen Mittelzuflüsse ausgeglichen werden.

Weitere wesentliche Mittelabflüsse betreffen die Auswirkungen eines ungünstigen Marktszenarios auf Derivate, das auf dem 24-Monats-Ansatz basiert, sowie die potentielle Verbuchung zusätzlicher Sicherheiten infolge einer Herabstufung der Bonität des Konzerns um 3 Stufen (gemäß regulatorischer Anforderungen).

#### Währungskongruenz im LCR

Der LCR wird in allen signifikanten Währungen berechnet (die mindestens 5 % der Bilanzsumme ausmachen in EUR, USD und GBP). Es wird kein expliziter LCR-Risikoappetit für Währungen festgelegt.

#### Andere Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht in der LCR-Meldevorlage erfasst sind, die das Institut jedoch für sein Liquiditätsprofil als relevant erachtet

Die Offenlegungspflichten der Säule 3 verlangen von den Banken die Offenlegung der rollierenden 12-Monatsdurchschnitte für jedes Quartal. Wir halten nichts anderes relevant für die Offenlegung.



## Quantitative Informationen zur LCR

### EU LIQ1 – LCR-Offenlegungsvorlage

in Mrd. €		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Quartal endet am		30.9.2021	30.6.2021	31.3.2021	31.12.2020	30.9.2021	30.6.2021	31.3.2021	31.12.2020
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12	12	12	12	12	12
<b>Hochwertige Liquide Vermögenswerte</b>									
Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)		–	–	–	–	220	222	214	207
<b>Mittelabflüsse</b>									
Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden		281	279	274	249	17	17	17	16
davon:									
3 stabile Einlagen		116	114	112	109	6	6	6	5
4 weniger stabile Einlagen		81	82	80	78	11	11	11	11
5 unbesicherte Großhandelsfinanzierung		222	216	215	215	95	91	91	90
davon:									
6 betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken		82	83	83	83	20	21	21	21
7 nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)		137	132	130	130	73	69	68	68
8 unbesicherte Verbindlichkeiten		2	2	2	2	2	2	2	2
9 besicherte Großhandelsfinanzierung		–	–	–	–	19	19	18	17
10 zusätzliche Anforderungen		200	200	198	200	69	73	75	77
davon:									
11 Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen		28	32	35	38	25	30	34	37
12 Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln		0	0	0	0	0	0	0	0
13 Kredit- und Liquiditätsfazilitäten		172	168	162	162	44	43	40	40
14 sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen		51	47	45	42	7	6	6	6
15 sonstige Eventualverbindlichkeiten		142	127	113	111	5	6	6	6
16 Gesamtmittelabflüsse		–	–	–	–	212	213	213	212
<b>Mittelzuflüsse</b>									
17 Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos)		265	251	240	238	17	18	17	16
18 Zuflüsse von ausgebuchten Positionen		44	42	41	43	31	30	30	32
19 Sonstige Mittelzuflüsse		13	18	22	25	13	18	22	25
(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)		–	–	–	–	3	4	5	6
EU 19a (Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)		–	–	–	–	0	0	0	0
20 Gesamtmittelzuflüsse		322	310	303	305	59	62	64	67
davon:									
EU 20a Vollständig ausgenommene Zuflüsse		0	0	0	0	0	0	0	0
EU 20b Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen		0	0	0	0	0	0	0	0
EU 20c Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen		290	281	277	283	59	62	64	67
<b>Bereinigter Gesamtwert</b>									
21 Liquiditätspuffer		–	–	–	–	220	222	214	207
22 Gesamte Nettomittelabflüsse		–	–	–	–	154	151	149	146
23 Liquiditätsdeckungsquote (%)		–	–	–	–	143	147	144	142

# Tabellenverzeichnis

EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern .....	7
EU KM2 – Offenlegung von Schlüsselparametern der MREL und GSII Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.....	8
EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) .....	11
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz .....	12
EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) .....	13
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) .....	14
EU LIQ1 – LCR-Offenlegungsvorlage.....	17

